

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 1. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2025)

zum Thema:

Auskunftssperren bei der Polizei Berlin

und **Antwort** vom 14. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage 19/23134
vom 1. Juli 2025
über Auskunftssperren bei der Polizei Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Obwohl der Begriff Auskunftssperren im Thema dem Wortlaut nach nur auf Auskunftssperren aufgrund § 51 Bundesmeldegesetz hinweist, beziehen sich die Fragen zumeist ebenso auf Kfz-Kennzeichenübermittlungssperren aufgrund § 41 Straßenverkehrsgesetz, sodass die Fragen jeweils zu beiden Rechtsgrundlagen beantwortet werden.

Laut einem Bericht der *B.Z.* vom 26.06.2025 beklagen Berliner Polizeibeamte, dass sie für ihren eigenen Schutz zahlen müssen, wenn sie Auskunftssperren beantragen – etwa zum Schutz ihrer Adresse oder ihres Kfz. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) warnt vor zunehmender Gefährdung durch Extremisten und fordert eine zentrale, gebührenfreie Antragstellung. Zudem sollen immer häufiger Anträge auf Schutzmaßnahmen abgelehnt werden.

1. Wie viele Auskunftssperren wurden in den Jahren 2023, 2024 und bisher 2025 von Dienstkräfte der Polizei Berlin beantragt? Bitte nach Anzahl und Jahr aufschlüsseln.

Zu 1.:

Sowohl bezüglich Auskunftssperren im Melderegister als auch Kfz-Kennzeichenübermittlungssperren wird eine nach der Berufszugehörigkeit von Antragstellenden gegliederte Statistik im Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) nicht geführt.

2. In wie vielen dieser Fälle wurden die Anträge abgelehnt? Bitte nach Anzahl und Jahr aufschlüsseln.

Zu 2.:

Nach Mitteilung des LABO sind keine Fälle bekannt, in denen in diesem Zeitraum Anträge auf Auskunftssperren im Melderegister für private Anschriften für Polizistinnen und Polizisten, die in Berlin mit Hauptwohnung gemeldet sind und eine Gefährdung aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit geltend machen, abgelehnt wurden.

Hinsichtlich Kfz-Kennzeichenübermittlungssperren ist eine Angabe von Fallzahlen aufgrund der nicht vorhandenen statistischen Auswertung nicht möglich (siehe Antwort zu 1.).

3. Welche Kosten fallen nach welcher Rechtsgrundlage derzeit für Dienstkräfte der Polizei Berlin bei der Beantragung einer Auskunftssperre für das Kfz oder die Wohnanschrift an?

Zu 3.:

Die Antragstellung und Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister erfolgen gebührenfrei.

Liegt eine konkrete, von der Dienststelle dokumentierte Gefährdung vor, erfolgt die Eintragung einer Kfz-Kennzeichenübermittlungssperre kostenfrei. In den weiteren Fällen wird derzeit eine Gebühr in Höhe von 51,20 Euro erhoben. Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß der Gebührennummer 399 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

4. Warum verzichtet Berlin – anders als andere Bundesländer – nicht generell auf Gebühren bei der Eintragung von Auskunftssperren für Angehörige von Polizei und Sicherheitsbehörden?

Zu 4.:

Zur Gebührenfreiheit von Auskunftssperren im Melderegister wird auf die Antwort zu 3. verwiesen.

Der Gesetzgeber unterscheidet hinsichtlich der Anordnung von Übermittlungssperren zwei Fälle nach dem Grad der Gefährdung und der Antragstellung: Bei Kfz-Kennzeichenübermittlungssperren gemäß § 41 Abs. 1 StVG auf Antrag der Dienstbehörde werden keine Gebühren erhoben. § 41 Abs. 1 StVG stellt auf das erhebliche öffentliche Interesse gegen die Offenbarung der Halterdaten ab.

Bei Übermittlungssperren nach § 41 Abs. 2 StVG werden nach GebOSt die in der Antwort zu Frage 3 angegebenen und im Rahmen der Vorgangsbearbeitung von der Verwaltung zu erhebenden Gebühren festgesetzt.

§ 41 Abs. 2 StVG bezieht sich auf die Glaubhaftmachung des schutzwürdigen Interesses der antragstellenden Person gegen die Übermittlung der Halterdaten. Der Antragsweg gemäß § 41 Abs. 2 StVG steht grundsätzlich jedem offen.

Bei Angehörigen der Polizei kommt es insoweit auf den Grad der Gefährdung durch die Tätigkeit bei der Polizei bzw. die möglichen Folgen der Offenbarung der Halterdaten an.

Die zuständigen Senatsverwaltungen prüfen derzeit, ob und nach welchen Maßstäben Dienstkräfte der Polizei von der Gebührenzahlung bei Kfz-Übermittlungssperren über die bereits genannten Möglichkeiten hinaus künftig befreit werden können. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

5. Welche rechtlichen oder verwaltungsinternen Hürden bestehen aktuell für eine zentrale und gebührenfreie Antragstellung über den Dienstherrn?

Zu 5.:

Zur Gebührenfreiheit von Auskunftssperren im Melderegister wird auf die Antwort zu 3. verwiesen.

Das Verwaltungsverfahren zu Kfz-Kennzeichenübermittlungssperren gemäß § 41 StVG richtet sich nach gültigem Bundesrecht. Die Antragstellung erfolgt für die Fälle gemäß § 41 Abs. 1 StVG bereits über den jeweiligen Dienstherrn bzw. die zuständige Dienststelle. Ob ein erhebliches öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann, ergibt die Prüfung des konkreten Sachverhalts. Das Bundesrecht sieht die Offenbarung der Halterdaten als Regelfall an, die Übermittlungssperre ist der Ausnahmefall.

6. Gibt es Pläne des Senats, künftig eine grundsätzliche und durch den Arbeitgeber gebündelte Antragstellung für besonders gefährdete Berufsgruppen wie zum Beispiel Dienstkräfte der Polizei Berlin zu ermöglichen?

Zu 6.:

Für die Mitarbeitenden der Polizei Berlin sind auf der IntraPol-Themenseite „Auskunftssperre“ Antragsformulare zur Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister sowie zur Beantragung einer Übermittlungssperre im Fahrzeugregister eingestellt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 Bezug genommen.

7. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2023 bis 2025 Dienstkräfte der Polizei Berlin gezielt identifiziert oder bedroht – insbesondere im Zusammenhang mit politisch motivierten Demonstrationen? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Jahr.

Zu 7.:

Eine statistische Erhebung von „Identifizierungen“ im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

Die folgenden Daten wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird. Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet.

Anzahl der Polizeivollzugskräfte im Sinne der §§ 113 und 114 Strafgesetzbuch (StGB) als Opfer einer Bedrohung			
Delikt	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Bedrohung	428	508	467

Quelle: PKS Berlin

Die im Folgenden dargestellten Fälle aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind in den oben genannten Daten der PKS Berlin enthalten.

Grundlage für die weitergehende Beantwortung der Frage 7 bildet der KPMD-PMK. Dabei handelt es sich, anders als bei der PKS, um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen.

Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der PMK dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Bislang konnten für das Jahr 2025 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für das Jahr 2025 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete.

Zur Beantwortung wurden die politisch motivierten Fälle herangezogen, bei denen das Unterangriffsziel „Polizeiangehöriger“ vergeben und als Zähldelikt die Bedrohung gemäß § 240 Strafgesetzbuch (StGB) gewählt wurde. Hierunter werden, abweichend zu den zuvor aufgeführten Daten der PKS, auch Mitarbeitende der Polizei Berlin, wie Polizeiangestellte oder Tarifbeschäftigte, subsummiert.

Da gerade bei Fällen im Zusammenhang mit einem demonstrativen Ereignis noch weitere Straftatbestände verwirklicht sein können, die aufgrund der höheren Strafandrohung das statistische Zähldelikt stellen, sind die nachfolgenden Zahlen nicht abschließend.

Die erfragten Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	gesamt
2023	19
2024	12
2025	3

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 7. Juli 2025

Im Zusammenhang mit einem demonstrativen Ereignis im Sinne der Fragestellung wurde seitens der Polizei Berlin im angefragten Zeitraum kein Fall registriert.

8. Welche Maßnahmen ergreift der Berliner Senat aktuell, um die Privatadressen und Fahrzeuge von Dienstkraften der Polizei Berlin besser vor Zugriffen durch Extremisten oder gewaltbereite Täter zu schützen?

Zu 8.:

Der Schutz von Privatadressen und Fahrzeugen von Polizeidienstkräften wird im Wesentlichen durch die Eintragung von Auskunftssperren im Melderegister und von Kfz-Kennzeichenübermittlungssperren erreicht. Der in den jeweiligen Bundesgesetzen gewährten Möglichkeit von Registerauskünften für Privatpersonen wird bei Vorliegen dienstlicher Gefährdungslagen mit der Eintragung einer Sperre begegnet. Das stellt eine effektive Schutzmaßnahme dar.

Polizeidienstkräfte in Dienstkleidung tragen gemäß § 5a Abs. 2 S. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) bei Amtshandlungen sichtbar ein Schild mit dem Familiennamen oder ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer. Jede Polizeidienstkraft verfügt über drei Anhängeschilder mit jeweils verschiedenen personifizierten Dienstnummern. Die jeweilige Dienstnummer ist nicht mit der Personalnummer identisch. Die Entscheidung, welches der Schilder getragen wird, trifft die Polizeidienstkraft.

Polizeidienstkräfte der Einsatzeinheiten tragen gemäß § 5a Abs. 2 S. 2 ASOG Bln statt des Namens- oder Dienstnummernschildes auf ihrer Einsatzbekleidung eine taktische und individuelle Rückenkennzeichnung, bestehend aus Buchstaben und Nummern, die deren nachträgliche Identifizierung innerhalb der Polizei Berlin ermöglicht.

Berlin, den 14. Juli 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport